

# Übungsfälle im Bundesstaatsrecht

## A. Zur Wirtschaftsfreiheit

### Fall 1

Beurteilen Sie die Zulässigkeit folgender Bestimmungen im neuen Gastwirtschaftsgesetz:

#### *Art. 2*

- (1) Eines Gastwirtschaftspatents bedarf, wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht.
- (2) Der Patentinhaber muss handlungsfähig sein.
- (3) Das Patent wird verweigert, wenn der Bewerber oder die Bewerberin offensichtlich keine Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bietet.

#### *Art. 4*

Für rauchende und nicht rauchende Gäste sind getrennte Plätze anzubieten, soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen.

#### *Art. 8*

- (1) Alkoholführende Betriebe haben auch schweizerischen Wein und schweizerisches Bier anzubieten.
- (2) Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren sowie an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- und Drogenabhängige ist verboten.

### Fall 2

Seit Jahren stehen zwei Verteilerboxen für einen Gratisanzeiger auf dem zentral gelegenen Rathausplatz der Stadt X. Nun stellen zwei weitere Gratiszeitungen ein Gesuch um eine Bewilligung für das Aufstellen von Verteilerboxen auf eben diesem Platz. Die Bewilligungen werden verweigert mit der Begründung, dass drei Gratiszeitungen zuviel seien und sich gegenseitig zu stark konkurrenzieren würden. Ausserdem wäre der vermehrt anfallende Abfall unzumutbar.

Die vom Gemeindeparlament der Stadt X erlassenen Vorschriften über die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes setzen fest, dass die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken einer vorgängigen Bewilligung bedarf; zu den Bewilligungsvoraussetzungen äussert sich der Rechtserlass nicht.

### Fall 3

Der Kanton Y möchte neue Arbeitsplätze schaffen und versucht seine Standortattraktivität für die Pharmaindustrie dadurch zu erhöhen, dass er Neuzuzügern dieser Branche massive Steuererleichterungen (Reduktion der Kapital- und Ertragssteuern um 50% während der ersten drei Jahre seit der Niederlassung im Kanton Y) gewährt. Damit ist die alteingesessene Pharma AG nicht einverstanden.